

Internationales Handelsrecht

International Commercial Law

Zeitschrift für das Recht des internationalen
Warenkaufs und -vertriebs

3/2010

10. Jahrgang S. 89–136 Juni 2010

Aus dem Inhalt

- *Mankowski* – Gemischte Verträge, objektive dépeçage, Handhabung der Ausweichklausel und Auslegungsmethodik im Internationalen Schuldvertragsrecht S. 89
- *Hilmer* – Arbitration in Hong Kong: status quo and the impact of the UNCITRAL Model Law 2006 in the revised Arbitration Ordinance of Hong Kong S. 95
- *BGH* – Eigentumsübergang beim grenzüberschreitenden Versendungskauf S. 103
- *Schweiz. Bundesgericht* – Vereinbarter Lieferort gemäß Art. 31 CISG als Erfüllungsort im Sinne des Art. 5 Nr.1 LugÜ S. 112
- *BGH und BAG* – Zur Rechtswegzuständigkeit in Handelsvertreter-sachen S. 119

Herausgegeben von

RA Prof. Dr. Rolf Herber, Hamburg
RiOLG Prof. Dr. Ulrich Magnus, Hamburg
RA Prof. Dr. Burghard Piltz, Gütersloh
RA Dr. Karl-Heinz Thume, Nürnberg

gemeinsam mit

Ass. iur. Jacobus Bracker, Hamburg
Prof. Dr. Franco Ferrari, Verona/New York
PD Dr. Christiana Fountoulakis, Basel
Prof. Dr. Peter Huber, Mainz
Dr. Stefan Kröll, Köln
Prof. Dr. Brigitta Lurger, Graz
Prof. Dr. Peter Mankowski, Hamburg
Prof. Dr. Ingo Saenger, Münster

unter Mitarbeit von

Prof. Dr. Joachim Bonell, Rom; MRin Dr. G. Beate Czerwenka, Berlin; Prof. Dr. Norbert Horn, Köln;
RA Prof. Dr. Rolf A. Schütze, Stuttgart; Prof. Dr. Ingeborg Schwenger, Basel

sellier.elp



MANZ

Inhaltsverzeichnis

Aufsätze

Gemischte Verträge, objektive *dépeçage*. Handhabung der Ausweichklausel und Auslegungsmethodik im Internationalen Schuldvertragsrecht – Besprechung von EuGH 6.10.2009 – Rs. C-133/08

Prof. Dr. Peter Mankowski, Hamburg

89

Arbitration in Hong Kong: status quo and the impact of the UNCITRAL Model Law 2006 in the revised Arbitration Ordinance of Hong Kong

Dr. Sarah E. Hilmer, Hong Kong

95

Entscheidungen

Internationales Kaufrecht

Art. 43 EGBGB; § 932 BGB; § 366 HGB

Bei einem grenzüberschreitenden Versandkauf in das Ausland erfolgt die für einen Eigentumsübergang nach deutschem Recht erforderliche Besitzverschaffung am Kaufgegenstand in aller Regel erst mit dessen Ablieferung am Bestimmungsort. Wird der nach deutschem Recht im Inland eingeleitete Erwerbstatbestand bis zum Grenzübertritt nicht mehr vollendet, beurteilt sich die Frage, ob und zu welchem Zeitpunkt das Eigentum am Kaufgegenstand übergeht, gemäß Art. 43 Abs. 1 EGBGB nach dem dann für das Recht des Lageortes zuständigen ausländischen Sachrecht. Das gilt auch für die Voraussetzungen, unter denen Eigentumserwerb vom Nichtberechtigten kraft guten Glaubens möglich ist.

Deutschland: BGH, Urteil vom 10.6.2009 – VIII ZR 108/07

103

§ 377 Abs. 1, Abs. 2 HGB

1. Die gem. § 377 Abs. 1 HGB einem Kaufmann auferlegte Obliegenheit zur unverzüglichen Untersuchung der bestellten und hier in mehreren Chargen gelieferten Ware (20.000 m Leinwand) zur Weiter-

verarbeitung) gebietet eine stichprobenartige Kontrolle der einzelnen Stoffbahnen. Die Vorabtestung eines Stoffmusterstücks ersetzt die Untersuchung der in Teilchargen gelieferten Gesamtmenge nicht. Die Käuferin darf sich nicht darauf verlassen, dass die nach den Musterstücken gelieferten Stoffe die gleiche Qualität aufweisen wie die Musterstücke.

[...]

Deutschland: OLG München, Urteil vom 29.7.2009 – 7 U 5584/08

105

Art. 31 CISG, Art. 5 Nr. 1 LugÜ

1. Der Erfüllungsort im Sinne des Art. 5 Nr. 1 LugÜ bestimmt sich für sekundäre Leistungspflichten nach dem Erfüllungsort der Primärpflicht, der sie entspringen. Zu dessen Bestimmung ist auf die *lex causae* abzustellen.

2. Die Formerfordernisse der Gerichtsstandvereinbarung gemäß Art. 17 LugÜ sind bei der Einigung über den Erfüllungsort unerheblich.

3. Die Bestimmung des Lieferortes nach Art. 31 CISG kann eine Bestimmung des Erfüllungsortes im Sinne des Art. 5 LugÜ darstellen. Wird eine Bringschuld vereinbart, so liegt darin gleichzeitig eine Vereinbarung über den Erfüllungsort des Gläubigers vor.

Schweiz: Obergericht des Kantons Zürich, Beschluss vom 6.2.2009 – LN080035/U

108

Art. 31 CISG, Art. 5 Nr. 1 LugÜ

1. Der Erfüllungsort im Sinne des Art. 5 Nr. 1 LugÜ ist – im Gegensatz zum Erfüllungsort im Sinne des Art. 5 Nr. 1 lit. b revLugÜ – nach der *lex causae* zu bestimmen.

2. Der von den Parteien vereinbarte Lieferort gemäß Art. 31 CISG ist jedenfalls dann Erfüllungsort im Sinne des Art. 5 Nr. 1 LugÜ, wenn die Parteien eine Bringschuld vereinbart haben.

Schweiz: Bundesgericht, Urteil vom 26.6.2009 – 4 A 131/2009

112

Handelsvertreterrecht**§ 89 HGB, Art. 3 Abs. 5 Buchst. b ii GVO 1400/2002**

1. Das Erfordernis der Fristenparität (§ 89 Abs. 2 HGB) ist auf das in einem Vertragshändlervertrag über den Vertrieb neuer Kraftfahrzeuge vereinbarte Sonderkündigungsrecht des Lieferanten mit einjähriger Frist gemäß Art. 3 Abs. 5 Buchst. b. ii GVO 1400/2002 (Strukturkündigung) nicht entsprechend anwendbar. [...]

Deutschland: BGH, Urteil vom 24.06.2009 – VIII ZR 150/08

114

§ 89 HGB, § 17a GVG

1. Bei der Prüfung der Rechtswegzuständigkeit nach § 17a GVG bedürfen die zuständigkeitsbegründenden Tatsachen dann keines Beweises, wenn sie gleichzeitig notwendige Tatbestandsmerkmale des Anspruchs selbst sind (doppelrelevante Tatsachen). Dann ist für die Zuständigkeitsfrage die Richtigkeit des Klagevortrags zu unterstellen. [...]

Deutschland: BGH, Beschluss vom 27.10.2009 – VIII ZB 42/08

119

§ 92a Abs. 1 Satz 1 HGB; § 5 Abs. 3 Satz 1 ArbGG

1. Allein die Tatsache, dass der Kläger sich eines Anspruchs berührt, der im Falle seines Bestehens zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte führen würde, kann die über § 5 Abs. 3 ArbGG begründete Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen nicht ausschließen. [...]

Deutschland: BAG, Beschluss vom 20.10.2009 – 5 AZB 30/09

124

Internationales Zivilprozessrecht**Art. 5 Nr. 1 lit. b Brüssel-I-VO**

Art. 5 Nr. 1 Buchst. b zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass im Fall einer Beförderung von Personen im Luftverkehr von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat auf der Grundlage eines mit einer einzigen Luftfahrtgesellschaft, dem ausführenden Luftfahrtunternehmen, geschlossenen Vertrags für eine auf diesen Beförderungsvertrag und die Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 gestützte Klage auf Aus-

gleichszahlungen nach Wahl des Klägers das Gericht des Ortes des Abflugs oder das des Ortes der Ankunft des Flugzeugs entsprechend der Vereinbarung dieser Orte in dem Vertrag zuständig ist.

Die in der Color Drack Entscheidung (C-386/05) für Fälle des Warenverkaufs gemäß Art. 5 Nr. 1 lit. b 1. Gedankenstrich Brüssel-I-VO aufgestellten Auslegungsregeln gelten auch für die Erbringung von Dienstleistungen gemäß Art. 5 Nr. 1 lit. b 2. Gedankenstrich Brüssel-I-VO.

EuGH, Urteil vom 9.7.2009 – C-204/08

(Peter Rehder gegen Air Baltic Corporation)

126

Art. 4 Abs. 4 letzter Satz des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht

1. Art. 4 Abs. 4 letzter Satz des Übereinkommens über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, aufgelegt zur Unterzeichnung am 19. Juni 1980 in Rom, ist dahin auszulegen, dass das in Art. 4 Abs. 4 Satz 2 vorgesehene Anknüpfungskriterium für einen anderen Chartervertrag als einen solchen für eine einzige Reise nur dann gilt, wenn Hauptgegenstand des Vertrags nicht die bloße Zurverfügungstellung eines Beförderungsmittels ist, sondern die Beförderung der Güter im eigentlichen Sinn. [...]

EuGH, Urteil vom 6.10.2009, C-133/08

128

Schiedsverfahrensrecht**§ 20 der Platzzusancen für den Hamburgischen Warenhandel**

Zur Auslegung des Begriffs der „freundschaftlichen Arbitrage“.

Deutschland: OLG Schleswig,

Beschluss vom 8.10.2008 – 16 SchH 1/08

134

Buchbesprechung

Burghard Piltz, Internationales Kaufrecht
Prof. Dr. Rolf Herber, Hamburg

135